

# 1. Verbrechen gegen die Souveränität der Deutschen Demokratischen Republik, den Frieden, die Menschlichkeit und die Menschenrechte

---

## 1.1. Das Wesen der Verbrechen gegen den Frieden, der Kriegsverbrechen und der Verbrechen gegen die Menschlichkeit und die Menschenrechte

Dem Imperialismus als Gesellschaftssystem ist der Drang nach Ausbeutung, Aggression, Krieg und Unterdrückung anderer Länder immanent.<sup>1)</sup> Dieser Wesenszug erhielt mit dem Entstehen des ersten sozialistischen Staates und schließlich mit dem sozialistischen Weltsystem und der nationalen Befreiungsbewegung eine spezifische Ausprägung. Historisch zum Untergang verurteilt und in seiner Aktionsfähigkeit eingeschränkt, versucht das imperialistische System mit den Mitteln der Aggression, des Krieges, der Mißachtung der Souveränität anderer Staaten und der Einmischung in deren innere Angelegenheiten, mit den Mitteln der Diversion, aber auch mit Repressalien gegenüber Gruppen von Menschen oder Einzelpersonen, die fortschrittliche Entwicklung in der Welt aufzuhalten. Dabei greift es zu neuen Methoden des Kampfes um seine Macht, die es um *jeden* Preis und mit *jedem* Mittel zu behaupten sucht.

Im sozialistischen Strafrecht werden *diese* Verbrechen als *Kriminalität des imperialistischen Systems* qualifiziert. In Abhängigkeit vom Ziel haben sich die Hauptkategorien solcher Verbrechen herausgebildet:

- *Verbrechen gegen den Frieden*, Verbrechen der Aggression, die auf die Verwirklichung imperialistischer Expansionsziele gerichtet sind
- *Kriegsverbrechen* die im Zuge eines imperialistischen Krieges bzw. einer imperialistischen Aggression zum Zwecke der Erreichung der aggressiven Ziele an der Bevölkerung verübt werden und
- *Verbrechen gegen die Menschlichkeit*, die sich

zum Zwecke der Erhaltung der eigenen Macht und der Verfolgung imperialistisch-aggressiver Ziele vornehmlich gegen die Bevölkerung des eigenen Landes, aber auch gegen national unterjochte oder einer imperialistischen Okkupation ausgelieferte Völker richten.

Die Verbrechen gegen den Frieden, die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen *unterscheiden sich* in ihrem politisch-sozialen Wesen *grundlegend* von allen anderen Straftaten. Sie richten sich nicht gegen einzelne Objekte, die dem strafrechtlichen Schutz innerhalb der Rechtsordnung des jeweiligen Staates unterliegen, sondern gegen Objekte von internationaler Bedeutung; sie sind gegen die Interessen aller Völker, gegen die Lebensinteressen der gesamten Menschheit gerichtet.<sup>1,2\*)</sup>

Die Verbrechen gegen den Frieden, die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen gehören daher zu den gefährlichsten und schwersten aller Verbrechen.

**Der sowjetische Hauptankläger im Nürnberger Prozeß formulierte das Angriffsobjekt dieser Verbrechen so:**

„Die Verbrechen der Hitlerfaschisten waren gegen die grundlegenden Lebensinteressen aller Völker, der gesamten Menschheit gerichtet.“ Und er charakterisiert sie weiter:

„Die nazistischen Kriegsverbrecher haben die Welt mit Blut überschwemmt. Die Nazis haben Millionen Menschen zu Tode gequält, erschossen, vergast. Europa war mit einem dichten Netz von Todeslagern überzogen. Die Nazis schufen eine ungeheuerliche ‚Industrie der Menschen Vernichtung‘<sup>4</sup>, sie verwandelten den Krieg selbst in ein pedantisch durchorga-

---

1 Vgl. W. I. Lenin, Werke, Bd. 22, Berlin 1972, S. 302.

2 Zum allgemein-menschlichen Charakter der Verteidigung des Friedens zur Erhaltung des Menschengeschlechts als ethischem Gebot vgl. u. a. A. F. Schischkin, „Zu einigen Fragen der Forschung auf dem Gebiet der Ethik“, Sowjetwissenschaft, Gesellschaftswissenschaftliche Beiträge, 10/1973, S. 1031 ff., bes. S. 1037 f.